

worin sie verletzt worden wäre. Wenn dem ehrenwerthen Abgeordneten solche bekannt sind, so würde ich ihm sehr verbunden sein, wenn er sie dem Ministerium mittheilen wollte. Was den Wunsch betrifft, den er ausgesprochen hat, so gestehe ich, daß, da ein bestimmter Antrag nicht vorliegt, man nicht weiß, wie ihm zu entsprechen sein werde. Man hat sich daran zu erinnern, daß in §. 57 der Verfassungsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben. In der Kirchenverfassung der katholischen Kirche besteht bekanntlich das Primat, und so lange nicht dieses abgeschafft ist, was nicht in der Macht eines einzelnen Staates steht, wird dem Oberhaupt, dem Primas der Kirche, ein Einfluß auf die Kirche nie ganz entzogen werden können. Indessen enthält das Regulativ über das jus circa sacra diejenigen Bestimmungen, welche eine genügende Garantie gewähren, daß das weltliche Oberhoheitsrecht in Obacht genommen werde. Jedenfalls bedürfen die päpstlichen Bullen, Breven und dergleichen Erlasse Vorlegung Allerhöchsten Orts und der Ertheilung des Placet. Was nun noch weiter geschehen soll, darüber weiß ich in der That noch keinen Vorschlag zu machen. Was die Bemerkungen des ehrenwerthen Abgeordneten Heuberer betrifft, so sind sie theilweise in der Rede des Abgeordneten v. Thielau widerlegt worden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieselbe Frage bei dem vorigen Landtage ausführlich discutirt wurde. Es wurde dabei aber bemerkt, daß der apostolische Vicar nichts Anderes sei, als ein Bischof, und daß der Grund, warum er nicht Bischof heiße, darin bestehe, daß Sachsen keinen Bischofs-sitz hat und eine derartige Einrichtung große Kosten machen würde. Aber in Bezug auf seine Anstellung ist das Verfahren im Wesentlichen ganz dasselbe, wie bei der Wahl eines Bischofs. Ja, es ist kein einziger Fall vorgekommen, wo er nicht von dem Landesherren vorgeschlagen und dieser Vorschlag genehmigt worden wäre. Eben so wird im Hauptwerke bei den Wahlen der Bischöfe verfahren, und es ist bekannt, daß dabei nicht einmal die Wünsche der Regierungen allemal so beachtet werden, wie dies in Sachsen geschieht. Daß eine höhere Instanz, als das katholische Consistorium nothwendig ist, liegt in der Nothwendigkeit einer zweiten Instanz. Ich mache auf die Zeit vor 1827 aufmerksam, da gab es gar keine höhere katholische Landesbehörde, sondern es wurden die Sachen von den Geistlichen lediglich in ihrer Eigenschaft als Geistliche erledigt. Auf den dringenden Wunsch der Stände ist damals diese Einrichtung getroffen worden, wonach die katholische Kirchenbehörde als eine Landesbehörde, und zwar in zwei Instanzen, besteht. Daß diese Einrichtung wieder abgeschafft werde, würde sowohl gegen das Interesse des Staats, als der katholischen Einwohner sein. Wollte man sagen, daß der Präses dies besorgen könnte, so würde, wollte man auch von der zweiten Instanz absehen, doch die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Gehalts eintreten müssen; denn er ist zugleich angestellter Geistlicher und hat nur davon seine Einkünfte; wenn er aber zum Vorstande der ge-

samnten Geistlichkeit ernannt würde, so müßte er mindestens eben so viel erhalten, als hier für den apostolischen Vicar postulirt ist.

Stellv. Abg. Rittner: Auch ich, meine Herren, habe mich trotz wiederholten Nachdenkens niemals von der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines apostolischen Vicars überzeugen können. Leider muß ich gestehen, daß ich durch das, was der Herr Staatsminister v. Wietersheim und der Abgeordnete v. Thielau erklärt haben, zu einer andern Meinung nicht gekommen bin. Gleichwohl muß ich eingestehen, daß die Sache zu wichtig ist, als daß ich mich in den Stand gesetzt sehen könnte, ohne weitere Vorbereitung in das Materielle der Sache einzugehen. Ich werde aber dennoch, da ich nicht leugnen kann, daß mir aller päpstliche Einfluß in dem Vaterlande zuwider ist, gegen diese Positionen stimmen, und bitte den Herrn Präsidenten, diese Punkte so weit zu trennen, als sie das apostolische Vicariat anlangen.

Abg. Wolf: Sobald irgend die Nothwendigkeit vorliegt, diese beiden Positionen bewilligen zu müssen und zu sollen, werde ich gewiß nicht derjenige sein, welcher sich gegen diese Bewilligung ausspricht. Indessen ein einziges Bedenken liegt mir noch vor, welches ich vor Abgabe meiner beifälligen Abstimmung erst beseitigt wissen möchte. Es ist dieses Bedenken in einer Anfrage an die hohe Staatsregierung begriffen. Es ist mir nämlich das Gerücht zugegangen, daß im Interesse aller Katholiken, sie mögen leben, wo sie wollen, mithin auch beziehentlich für die protestantischen Staaten ein Religionsfonds existirt, der von Rom aus dirigirt und verwaltet wird, und aus welchem insbesondere in vorzugsweise protestantischen Ländern fungirende römisch-katholische Geistliche besoldet werden. Ich erlaube mir daher, die Frage an die hohe Staatsregierung zu stellen, ob ein solcher Fonds existirt, und wenn das der Fall, ob nicht dem hiesigen apostolischen Vicar schon ein Zuschuß von dorthin zugeht, der die Bewilligung der vorliegenden Positionen unsererseits überflüssig machen würde.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Bemerkung des ehrenwerthen Abgeordneten gründet sich unstreitig auf das Land in der Nähe seines Wohnortes. Ueber den dortigen Religionsfonds kann ich eine Auskunft nicht geben. Er ist entstanden, als Kaiser Joseph viele Klöster und Abteien in seinem Lande aufgehoben hatte. Da hat er diese Güter in einen Religionsfonds zusammengeschlagen, und es ist derselbe ganz das, was bei uns die Procuratur Meissen ist. Dieser Fonds wird von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Geistlichkeit verwaltet, aber von einem Fonds, welcher zur Bestreitung der Kosten für die Nuntien und Delegirten des Papstes verwendet würde, habe ich nie etwas gehört. Es ist eine bekannte Sache, daß die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe von denjenigen Ländern bezahlt werden, wo sie angestellt sind, und es betragen diese Gehalte oft 10—15,000 Thaler. Ich habe nochmals zu erwähnen, daß der apostolische Vicar seinem Amte nach nichts als ein Bischof ist, in der That nichts Anderes. Der ehrenwerthe Abgeordnete Ritt-